

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung des Kommunalservice Flossenbürg;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kapellenberg“ im Ortsteil
Altenhammer über ein Regenrückhaltebecken, eine Rohrleitung und einen offenen
Graben in die Floß;**

B e k a n n t m a c h u n g :

Der Kommunalservice Flossenbürg hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter Vorlage von entsprechenden Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kapellenberg“ im Ortsteil Altenhammer über ein Regenrückhaltebecken, eine Rohrleitung und einen offenen Graben in die Floß beantragt.

Das zu entwässernde Gebiet grenzt im Südosten in Verlängerung der Ortsstraße Kapellenberg an das bestehende Wohngebiet im Ortsteil Altenhammer an. Insgesamt umfasst das Gebiet eine Bruttofläche von rd. 1,8 ha und bietet Platz für 20 Bauparzellen für private Bauherren.

Die Entwässerung des Baugebietes „Kapellenberg“ erfolgt für 18 Bauparzellen im Trennsystem; 2 Parzellen werden über das bestehende Mischwasser-System angeschlossen.

Zur schadlosen Regenwasserableitung werden im Baugebiet insgesamt je rd. 204 m Stahlbeton-Rohrleitungen DN 300 und rd. 66 m Stahlbeton-Rohrleitungen DN 400 bis zum geplanten Regenrückhaltebecken (Regenrückhalteteich mit Drossleinrichtung auf Fl.Nr. 703/26, Gemarkung Flossenbürg) verlegt. Nach Drosselung und Rückhaltung erfolgt die Ableitung der Drosselabflussmenge über eine weitere Rohrleitung DN 400 PP auf Fl.Nr. 703, Gemarkung Flossenbürg, mit einer Länge von rd. 126 m und läuft dann in einem offenen Graben über zwei Durchlässe (Fl.Nr. 203/2, Gemarkung Schönbrunn, Fl.Nr. 700, Gemarkung Flossenbürg = Flossenbürger Straße), und die Fl.Nr. 701, Gemarkung Flossenbürg, bis zur Einleitungsstelle in die Floß (Fl.Nr. 209/2, Gemarkung Schönbrunn).

Die maßgeblich höchste Abflussmenge aus dem Regenrückhaltebecken in die Floß beträgt $Q_{dr} = 20 \text{ l/s}$. Zur Minimierung des Wartungs- und Unterhaltungsaufwandes kommt eine unregelmäßige Drosselöffnung zum Einsatz. Der mittlere Drosselabfluss beträgt $12,0 \text{ l/s}$. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 100 m^3 (vorhanden: $V = 120 \text{ m}^3$). Eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich.

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kapellenberg“ im Ortsteil Altenhammer über ein Regenrückhaltebecken, eine Rohrleitung und einen offenen Graben in die Floß ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8 und 10 WHG). Der Kommunalservice Flossenbürg hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Das Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die maßgeblichen Antragsunterlagen sind in der Zeit vom [REDACTED] bis einschließlich [REDACTED] einsehbar.

Die o. g. Unterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden im Amtsgebäude der Gemeinde Flossenbürg, Hohenstaufenstraße 24, 92696 Flossenbürg, zur Einsichtnahme aus.

Eine vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung für die Einsichtnahme ist unter Tel.Nr.: [REDACTED] möglich.

Um Beachtung der derzeitigen Hygienevorschriften wird gebeten.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum [REDACTED], etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Gemeinde Flossenbürg oder beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorbringen.

Gemäß § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hiermit ausgeschlossen; stattdessen besteht die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab unter wasserrecht@neustadt.de.

Etwaige Einwendungen können außerdem bei der Gemeinde Flossenbürg durch Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse der Gemeinde Flossenbürg unter gemeinde@flossenbuerg.de erfolgen.

Gemäß § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Gemeinde Flossenbürg hiermit ebenfalls ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG- zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt „Amtliche Veröffentlichungen“ veröffentlicht. Dort können die Antragsunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind weiterhin auch im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Amtlicher Veröffentlichungen) einsehbar.

H i n w e i s e aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Bei persönlichen Vorsprachen wird empfohlen die Möglichkeit der Terminvereinbarung zu nutzen. Die derzeit bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Flossenbürg, den _____

.....

(Unterschrift)